

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ömer YESILAY, zuletzt wohnhaft:
Bodelschwingher Straße 98, 44577 Castrop-Rauxel,
liegt beim

Bereich Ordnung – Ausländerbehörde – der Stadt
Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 02.02.2022 (Hinweis auf
Ausreisepflicht, Ausreiseaufforderung und Androhung
der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 32 A 010160001

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
montags von 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§
1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nord-
rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gel-
tenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet
vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin
nicht abgeholt worden ist.

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
14.02.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils
zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite
www.castrop-rauxel.de/amsblatt zum Abruf bereit. Interessenten
können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben
registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen
kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang
C / Forum-Ebene) zur Verfügung – sowohl am Informations- und Lese-
platz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde
und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren
beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das
Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren
Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.